

Die Bürgermeisterin

Offentliche
Beschlussvorlage
306/2021/1

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:		Datum:
70 - Bauen und Umwelt		19.10.2021
Produkt:		
70.01 Verkehrsanlagen		
	011	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.12.2021	Entscheidung

Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege)

hier:

Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage "Radbahn Westmünsterland"

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, einen Entwurf einer Satzung über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage "Radbahn Westmünsterland" als Sondersatzung zu erarbeiten.

Im Entwurf der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) (vorlage 306/2021) wird in § 4 (4) c) der Klammerzusatz (z.B. die Radbahn Münsterland) gestrichen.

Sachverhalt:

Bei der Radbahn Westmünsterland handelt es sich um Wirtschaftswege. Die geplanten Ausbaumaßnahmen stellen eine Verbesserung dar und sind sowohl nach derzeitiger KAG-Satzung der Stadt Coesfeld, als auch nach geplanter separater KAG-Außensatzung beitragsfähig. Die Radbahn Westmünsterland wäre als Hauptverbindungsweg einzustufen und demnach mit 40 % Anliegeranteil abzurechnen. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Anlage mit atypischer Situation.

Im Rahmen der Versammlungen des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Coesfeld und der Vorberatung im HFA am 14.10.2021 wurde die Sondersituation der Radbahn hinterfragt.

1. Teile der Ausbaustrecke verlaufen direkt entlang der Schienenanlagen.

Schienengrundstücke selbst sind nicht beitragspflichtig. Von einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme sind öffentliche Schienenwege der Bahn nicht bevorteilt. Das gilt auch für Seitenstreifen neben dem Gleiskörper, soweit sie nicht dem "Bahnhofsgebäude" zuzurechnen sind. Hintergrund dafür ist die Annahme, dass Flächen auf denen die Gleisanlagen verlaufen, zwar keine Erschließungsanlagen im Sinne des § 123 Abs. 2 BauGB sind. Sie sind jedoch als öffentliche Verkehrsfläche zu qualifizieren, was einen die Beitragserhebung rechtfertigenden Sondervorteil ausschließt.

Die hinter den Schienen liegenden Grundstücke sind mangels Erreichbarkeit nicht durch die Radbahn Westmünsterland erschlossen, demnach entstehen in einigen Abschnitten nur einseitige Beitragspflichten.

Ob abweichende Veranlagungsregelungen geboten sind, wenn an Teilen der Ausbaustrecke nur einseitig Beitragspflichten entstehen, beurteilt sich nach dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG. Dabei ist die Beitragsbelastung der Anlieger, die an einer beidseitig beitragspflichtigen Anlage liegen mit der Beitragsbelastung von Anliegern zu vergleichen, die an einer in Teilen nur einseitig beitragspflichtigen Anlage liegen. Erst wenn die Belastung so unterschiedlich ist, dass eine Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist, müssen abweichende Regelungen für die (zum Teil) nur einseitig beitragspflichtige Anlage geschaffen werden. Entstehen die einseitigen Beitragspflichten nur auf untergeordneten Abschnitten der Anlage (z.B. auf 10% oder 1/8 der Gesamtfrontlänge) soll noch keine atypische Situation gegeben sein. Die nordrhein-westfälische Rechtsprechung geht davon aus, dass es an jeder durchschnittlichen Anlage Flächen geben wird, die nicht der Beitragspflicht unterliegen.

Beim Ausbau der Radbahn Westmünsterland verlaufen einige Abschnitte jeweils unmittelbar an der Bahnstrecke, sodass in diesen Bereichen nur einseitig Beitragspflichten entstehen. Bei überschlägiger Betrachtung sind ca. 40 % der Anbaustrecke davon betroffen. Eine atypische Situation liegt somit vor.

2. geplanter Ausbaustandart

Um den Anforderungen eines technisch einheitlichen überregionalen Radwanderweges gerecht zu werden, ist der Ausbau von Teilen der Radbahn Westmünsterland notwendig, die derzeit Kategorien zugeordnet sind, die nicht beitragspflichtig sind, da sie abgesehen von der Funktion "Radbahn" keine Bedeutung im Erschließungsnetz haben.

Durch den Ausbau erlangen diese Wirtschaftswege eine höhere Kategorie, was dazu führt, dass sie nunmehr der Beitragspflicht unterliegen.

Ein kompletter Beitragsverzicht gegenüber den Anliegern ist unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsgedankens im KAG unzulässig.

Zweifellos ergibt sich durch den Ausbau auch ein erhöhter Vorteil für die Anlieger, da ein positiver Einfluss auf die Benutzbarkeit des Wirtschaftsweges erreicht wird, unter dem Aspekt der Ausweisung als überregionaler Radwanderweg, wird der Ausbau jedoch auch zu einer noch höheren Frequentierung durch die Allgemeinheit führen.

3. Fazit:

Die Verwaltung hält deshalb den Erlass einer Sondersatzung für den Ausbau der Radbahn Westmünsterland für erforderlich, weil die Behandlung des hier in Rede stehenden Abrechnungsgebietes nach der Verteilungsregelung der allgemeinen Beitragssatzung nicht mehr vom satzungsgeberischen Ermessen gedeckt ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dieser atypischen Sondersituation mit dem Erlass einer Sondersatzung, die höhere Gemeindeanteile vorsieht und somit zur Verringerung des Anliegeranteils führt, zu begegnen. Im Rahmen der Beratung über diese Sondersatzung ist der Beitragssatz vom Rat festzulegen.